

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/03/0013

Rechtssatz

Eine Änderung der relevanten Tatsachengrundlage und damit ein Fall des § 12 Abs. 7 WaffG liegt vor, wenn nach dem - im Hinblick auf die Rechtskraft des Waffenverbotes als gegeben zu unterstellenden - Anlassfall ausreichend lange Zeit verstrichen ist, in der der Betroffene sich "wohlverhalten" hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026030013.L04